

Stiftung Zukunft CH
Zürcherstrasse 123
8406 Winterthur

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Winterthur, 25. September 2018

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Zukunft CH zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die vom Bundesamt für Justiz (BJ) vorgeschlagene Änderung des ZGB vermischt einerseits auf unsachliche Weise die beiden sehr unterschiedlichen Phänomene der Trans- und der Intersexualität. Andererseits beruht die Änderung, nach dem Erläuternden Bericht (EB) zu schliessen, auf einer gravierenden, wissenschaftlich nicht gestützten Fehleinschätzung des Phänomens der Transsexualität.

Für die Geschlechtszugehörigkeit im Schweizer Gesetz und mit folgend für die Frage, wer unter welchen Umständen und zu welchen Bedingungen berechtigt ist, eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister zu verlangen, soll unseres Erachtens weiterhin primär die biologische Realität und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – das subjektive Empfinden massgebend sein.¹ Die Folgen wären ansonsten eine massive Missbrauchsgefahr und gravierende gesellschaftliche und politische Folgeprobleme, wie die

¹ D.h. der Gesetzgeber hat davon auszugehen, dass das biologische Geschlecht (Mann und Frau) angeboren, klar definiert, stabil und binär ist. Grundlage für die Tatsache, dass jemand Frau oder Mann ist, sind die Fortpflanzungsorgane, die zwischen Frau und Mann komplementär aufeinander abgestimmt sind, die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Geschlechtstypische oder untypische Verhaltensweisen bilden nicht die Grundlage für Frausein oder Mannsein. Ebenso wenig das schwankende Empfinden der eigenen Geschlechtsidentität. Biologisches Geschlecht (sex) auf der einen sowie soziale Geschlechtsrolle und subjektives Empfinden des eigenen Geschlechts (gender) auf der anderen Seite stehen in einer komplexen Verbindung miteinander. Anders als das klar definierte Konzept des biologischen Geschlechts sind die soziologischen und psychologischen Konzepte von Gender („soziales Geschlecht“) aus wissenschaftlicher Sicht unzuverlässig und vage. Vgl. die umfangreiche Metaanalyse: Mayer, Lawrence S.; McHugh, Paul R. (2016), Sexuality and Gender: Findings from the Biological, Psychological, and Social Sciences, The New Atlantis, Nr. 50, Part Three: Gender Identity, <https://www.thenewatlantis.com/publications/part-three-gender-identity-sexuality-and-gender> [25.09.2018]

Entwicklung in anderen Ländern zeigt. Zukunft CH fordert darum weitgehende Korrekturen der geplanten Gesetzesänderung.

Inter- und Transsexualität

Während es bei Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen (Intersexualität) tatsächlich zu einem falschen Geschlechtseintrag bei der Geburt kommen kann, der später korrigiert werden muss, gehören transsexuelle Menschen ausnahmslos dem biologischen Geschlecht an, das bei ihrer Geburt festgestellt und entsprechend im Personenstandsregister eingetragen wurde. Bei intersexuellen Personen kann folglich in manchen Fällen tatsächlich von einer Berichtigung des Geschlechtseintrags (d.h. einer Anpassung des Personenstandsregisters an die Realität) gesprochen werden, während eine Änderung des Geschlechtseintrags bei Transsexuellen in jedem Fall eine Abweichung von der massgeblichen biologischen Realität darstellt. Es gibt nämlich keine wissenschaftlich nachgewiesenen biologischen Charakteristika, die Transsexuelle zuverlässig von anderen Personen unterscheiden würden.²

Zweifellos stellt die subjektive Wahrnehmung des eigenen Geschlechts einen wichtigen Aspekt der Geschlechtsidentität dar. Sie ist aber sekundär, d.h. der biologischen Realität des Geschlechts nachgeordnet.³ Diese Wahrnehmung zu Lasten eines gesunden männlichen oder weiblichen Körpers zu verabsolutieren, ist Ausdruck einer leibfeindlichen Ideologie. Erklärt der Gesetzgeber die Geschlechtsidentität zu einer ausschliesslichen Frage der subjektiven Wahrnehmung bzw. der „inneren Überzeugung“⁴, macht er sich zum Werkzeug der Externalisierung eines intrapsychischen Konflikts, unter dem eine kleine Minderheit von Menschen leidet.

Aufgrund unterschiedlicher Problemlagen fordert Zukunft CH, für inter- und transsexuelle Menschen jeweils unterschiedliche Lösungen zu suchen, wobei zwischen den subjektiven Interessen der Betroffenen und den Interessen der Allgemeinheit behutsam abgewogen werden sollte. Die mangelnde Differenzierung zwischen Inter- und Transsexualität im Gesetzesentwurf, „der primär die Situation von Transmenschen vereinfachen“⁵ will, ist Ausdruck der weitverbreiteten, von Betroffenen beklagten Instrumentalisierung des Phänomens Intersexualität durch die Transsexuellen-Lobby.⁶ Um einer solchen Vereinnahmung keine Hand zu bieten, sollte sich die Gesetzesrevision zur vereinfachten Änderung des Geschlechtseintrags allein auf wissenschaftliche Befunde und nicht auf ideologische Forderungen abstützen.

Umgang mit Transsexualität

Der im EB (S.8) postulierte „grundlegende Mentalitäts- und Wahrnehmungswandel“ bezüglich der Bewertung der Transsexualität, der gegenwärtig einen Trend zur „Entpathologisierung“ nach sich ziehe und die Klassifizierung der Transsexualität als psychische Störung in Frage stelle, ist extrem umstritten. Insbesondere beruht dieser Wandel, wo er denn tatsächlich stattgefunden hat, nicht auf neuen wissenschaftlichen

² Vgl. Mayer u. McHugh (2016), S. 105

³ Vgl. Fn. 1

⁴ EB, S. 10

⁵ EB, S. 8

⁶ Vgl. NZZ Online, 14.12.2017, <https://www.nzz.ch/schweiz/das-dritte-geschlecht-ld.1339656>

Erkenntnissen. Transsexualität ist nach dem heutigen Forschungsstand nach wie vor als psychische Störung der Geschlechtsidentität anzusehen.⁷

„Die Hypothese, wonach die Geschlechtsidentität eine angeborene, festgelegte und vom biologischen Geschlecht unabhängige Eigenschaft des Menschen wäre – dass also eine Person ‚ein in einem Frauenkörper gefangener Mann‘ oder ‚eine in einem Männerkörper gefangene Frau‘ sein könnte –, wird durch wissenschaftliche Evidenz nicht gestützt.“⁸

Die sehr kleine Minderheit von Menschen, für die es aus Gründen eines innerseelischen Konflikts subjektiv keinen Sinn machen mag, mit einem männlichen oder weiblichen Leib geboren zu sein, darf nicht zum Massstab erhoben werden, was Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität künftig bedeuten sollen. Der Gesetzgeber hat zu beachten, dass der Wortlaut des Gesetzes die gesellschaftliche Entwicklung nicht nur einfach nachvollzieht, sondern seinerseits massgeblich beeinflusst.

Die im Erläuternden Bericht zitierte Definition, wonach „Transmenschen“ Personen seien, „deren Geschlechtsidentität sich vom Geschlecht unterscheidet, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde“ (EB, S. 8) ist irreführend und übernimmt vollumfänglich den Kerngedanken der Trans-Ideologie, welche die Bedeutung des menschlichen Leibes entwertet und die Geschlechtsidentität zu einer ausschliesslichen Frage der subjektiven Selbstwahrnehmung umdeutet, welche im Übrigen in vielen Fällen beträchtlichen Schwankungen unterliegt.⁹

Einerseits kann eine Änderung des Geschlechtseintrags (analog zu einer geschlechtsumwandelnden Operation) den Leidensdruck betroffener Personen zwar möglicherweise vorübergehend lindern, deren intrapsychischer Konflikt aber nicht dauerhaft lösen.¹⁰ Andererseits stellt die biologische Geschlechtszugehörigkeit ein von der Natur vorgegebenes gesellschaftliches Ordnungsprinzip von zentraler Bedeutung dar, das auf keine Weise leichtfertig untergraben werden sollte. Deshalb plädiert Zukunft CH im Grundsatz dafür, die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für Transsexuelle ganz auszuschliessen.

⁷ McHugh, Paul (2015), Transgenderism: A Pathogenic Meme, The Public Discours – The Witherspoon Institute, 10. Juni 2015, <http://www.thepublicdiscourse.com/2015/06/15145/> [12.08.2018]: „Tatsächlich gehört die Genderdysphorie – die offizielle psychiatrische Bezeichnung dafür, dass man sich selbst als das andere Geschlecht empfindet – in die Familie ähnlicher gestörter Annahmen über den Körper, wie z.B. Magersucht oder Körperdysmorphie. Ihre Behandlung sollte nicht auf den Körper gerichtet sein, wie es bei Operationen und Hormonabgaben der Fall ist, genauso wie man auch keinen um Fettleibigkeit fürchtenden magersüchtigen Patienten durch Fettabsaugen behandelt. Die Behandlung sollte darauf zielen, die falsche Annahme zu korrigieren und die sie verursachenden psychosozialen Konflikte zu lösen. Bei jungen Menschen geschieht dies am besten durch eine Familientherapie.“

⁸ Vgl. Mayer u. McHugh (2016), Executive Summary, <https://www.thenewatlantis.com/publications/executive-summary-sexuality-and-gender> [12.08.2018]

⁹ Davon geht auch das BJ aus: „Es ist denkbar, dass der Geschlechtseintrag im Verlauf des Lebens mehr als einmal geändert werden muss.“ (EB, S. 11) Wie weiter unten ausgeführt wird, ist die angebliche Trans-„Identität“ insbesondere bei Minderjährigen sehr instabil.

¹⁰ Im Jahr 2011 veröffentlichte das Karolinska Institut in Schweden eine umfangreiche, bevölkerungsbasierte Studie mit 324 transsexuellen Personen, die eine „geschlechtsumwandelnde“ Operation hinter sich hatten. Die Ergebnisse sind alarmierend: Die operierten transsexuellen Personen hatten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung eine fast 20-fach erhöhte Rate an Selbstmorden. Die Suizidrate stieg rasant erst ab dem zehnten Jahr nach den Operationen an. Vgl. Dhejne, C. et al. (2011), Long-term follow-up of transsexual persons undergoing sex reassignment surgery: Cohort study in Sweden

Sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für volljährige „Trans“-Personen dennoch weiterhin offenlassen, sollten zumindest folgende Punkte zwingend Berücksichtigung finden:

- Wir halten es für angemessen, dass Transsexuelle, die ihren Geschlechtseintrag ändern wollen, danach keine neue Ehe mehr eingehen dürfen, da das Institut der Ehe in unzweideutiger Weise allein der Verbindung einer Frau und eines Mannes offenstehen sollte.
- Eine Änderung des Geschlechtseintrags ohne entsprechende psychiatrische Diagnose (Geschlechtsidentitätsstörung bzw. Geschlechtsdysphorie) sowie ohne Gutachten, die den dauerhaften Wunsch des Patienten bestätigen, dem Gegengeschlecht „anzugehören“, sollte auf keinen Fall möglich sein. Zivilstandsbeamte sind nicht in der Lage, das Vorliegen einer Geschlechtsidentitätsstörung zu diagnostizieren. Folglich sind sie auch ausser Stande zu beurteilen, ob eine entsprechende Erklärung „leichtsinnig“ (EB, S. 11) erfolgt.

Umgang mit Geschlechtsidentitätsstörungen Minderjähriger

Kinder, bei denen eine Geschlechtsidentitätsstörung diagnostiziert wird, stellen gegenüber erwachsenen Transsexuellen nochmal ein eigenes Thema dar.¹¹ Minderjährige sollen, ob urteilsfähig oder nicht, ihren Geschlechtseintrag generell nicht ändern dürfen. Studien zeigen nämlich, dass von den Kindern mit einer diagnostizierten Geschlechtsidentitätsstörung im Erwachsenenalter nur noch maximal 20 Prozent transsexuell empfinden.¹² Einerseits kann niemand vorhersagen, wie sich ein betroffenes Kind entwickeln wird. Andererseits machen Forscher darauf aufmerksam, dass der Umgang mit sogenannten „Transkindern“ erheblichen

¹¹ Die „Störungen der Geschlechtsidentität im Kindesalter (F64.2)“ stellen gemäss ICD-10 eine gesonderte Diagnose nebst dem Transsexualismus dar. Mayer u. McHugh (2016) halten fest: „Kinder sind, wenn es um Transgender-Fragen geht, ein Spezialfall. Nur eine Minderheit von Kindern, die transidente Erfahrungen machen, wird in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter daran festhalten.“

¹² Vgl. Fiedler, P. (2005), Die Entwicklung von Sexualität und Geschlechtsidentität, in: Resch, F. et al., Kursbuch für integrative Kinder- und Jugendpsychotherapie: Schwerpunkt Sexualität, Weinheim, S. 26. Vgl. auch: Cretella, Michelle A. (2016), Gender dysphoria in children and suppression of debate, Journal of American Physicians and Surgeons, 21 (2), S. 51, <http://www.jpands.org/vol21no2/cretella.pdf> [09.09.2018]: „Experten beider Lager in der Debatte über die hormonelle Pubertätsunterdrückung stimmen darin überein, dass 80 bis 95 Prozent der Kinder mit Geschlechtsdysphorie bis zur späten Adoleszenz ihr biologisches Geschlecht annehmen und emotionales Wohlbefinden erreichen.“ Vgl. auch: Korte, Alexander et al. (2008), Gender identity disorders in childhood and adolescence – Currently debated concepts and treatment strategies, Dtsch Arztebl Int., 105 (48) S. 834-841, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2697020/> [12.08.2018]. Vgl. auch: Drummond, Kelley D. et al. (2008), A follow-up study of girls with gender identity disorder, Developmental Psychology, 44 (1), S. 34-45, <http://psycnet.apa.org/doiLanding?doi=10.1037%2F0012-1649.44.1.34> [12.08.2018]. Vgl. auch: NZZ, 16.06.2017, <https://www.nzz.ch/wissenschaft/im-falschen-koerper-immer-mehr-kinder-wollen-ein-anderes-geschlecht-ld.1301068> [12.08.2018]: „Gemäss den wenigen durchgeführten Studien empfinden sich nur 15 bis 20 Prozent der Kinder mit einem gestörten Geschlechtsempfinden auch im Erwachsenenleben noch als Transgender.“

Einfluss auf deren weitere Entwicklung haben dürfte,¹³ weswegen bei allen Massnahmen äusserste Vorsicht geboten ist.¹⁴

Die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige birgt wie alle anderen Massnahmen, welche das Kind von aussen in der irrigen Ansicht bestärken, im falschen Körper geboren zu sein, das Risiko, eine Geschlechtsidentitätsstörung zu verfestigen, die sich ansonsten mit grosser Wahrscheinlichkeit auflösen würde. Anstatt ein Kind, wenn immer möglich, mit therapeutischen Massnahmen behutsam dahin zu führen, sein biologisches Geschlecht annehmen zu können,¹⁵ sieht die Behandlung im Sinne der Trans-Ideologie üblicherweise die Abgabe pubertätsblockierender Medikamente, darauffolgend die Abgabe gegengeschlechtlicher Hormone und in manchen Fällen sogar chirurgische Eingriffe vor dem Erreichen der Volljährigkeit vor. Die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister ist in diesem Gesamtkontext zu sehen. Sie reiht sich ein in eine Folge (teilweise irreversibler)¹⁶ Massnahmen und Schritte, die das Kind sukzessive in der Ablehnung seines angeborenen Geschlechts bestärken und es in vielen Fällen voreilig auf eine angebliche Trans-„Identität“ festlegen.¹⁷

Die extreme Fluidität transidenter Gefühle in Kindheit und Adoleszenz muss auch bei der Frage der Urteilsfähigkeit des Kindes in diesen Fragen berücksichtigt werden. Wenn im

¹³ Vgl. Deutschlandfunk im Gespräch mit dem Kieler Sexualmediziner Hartmut Bosinski, 21.08.2016, https://www.deutschlandfunk.de/lea-ist-leo-ueber-transidentitaet-bei-kindern.740.de.html?dram:article_id=362916 [12.08.2018]: „Es ist in der Tat wichtig für das weitere Schicksal des Kindes, festzustellen, dass 80 Prozent der Kinder mit dem Vollbild der Geschlechtsidentitätsstörung im Kindesalter nach der Pubertät dieses Problem nicht mehr haben. (...) Bisher kann die Forschung keine gesicherten Aussagen darüber liefern, wie ein betroffenes Kind sich nach der Diagnose ins Erwachsenenleben hinein weiterentwickeln wird.“ Vgl. auch: McHugh, Paul R., M.D.; Hruz, Paul et al. (2017), Brief of Amici Curiae in Support of Petitioner, Gloucester County School Board v. G.G., Supreme Court of the United States, Nr. 16-273 (January 10, 2017), S. 16, https://www.americanbar.org/content/dam/aba/publications/supreme_court_preview/briefs_2016_2017/16-273_amicus_pet_mchugh_authcheckdam.pdf [12.08.2018]: „Es ist gut bekannt (...) dass Wiederholungen Auswirkungen haben auf die Struktur und Funktion des menschlichen Gehirns. Das als Neuroplastizität bekannte Phänomen meint, dass es bei einem Kind, das darin bestärkt wird, sich als das entgegengesetzte Geschlecht auszugeben, weniger wahrscheinlich ist, dass es diesen Kurs später im Leben korrigiert. Wenn z.B. ein Junge sich wiederholt wie ein Mädchen verhält, wird sich sein Gehirn wahrscheinlich so entwickeln, dass eine mögliche Übereinstimmung mit seinem biologischen Geschlecht weniger wahrscheinlich wird. Offensichtlich wird also eine Reihe von geschlechtsdysphorischen Kindern, die ihr wahres Geschlecht ansonsten gut annehmen könnten, durch (sogenannte, Anm. Zukunft CH) genderaffirmative Richtlinien daran gehindert (...).“

¹⁴ Vgl. Der Münchner Kinderpsychiater Alexander Korte gegenüber der NZZ vom 16.06.2017, <https://www.nzz.ch/wissenschaft/im-falschen-koerper-immer-mehr-kinder-wollen-ein-anderes-geschlecht-ld.1301068> [12.08.2018]

¹⁵ Therapeutische Erfolge nach wissenschaftlichen Standards sind gut dokumentiert. Vgl. z.B.: Zucker, Kenneth et al. (1995), Gender identity disorder and psychosexual problems in children and adolescents, New York. Vgl. auch: Drummond, Kelley D. et al. (2008), A follow-up study of girls with gender identity disorder, *Developmental Psychology*, 44 (1), S. 34-45

¹⁶ Die Theorie des sozialen Lernens, die Neurowissenschaften und die einzige Langzeit-Follow-up-Studie von Jugendlichen, die eine Behandlung mit pubertätsunterdrückenden Medikamenten erhalten haben, stellen die Behauptung, der hormonelle Aufschub der Pubertät bliebe ohne Folgen, massiv in Frage. Die häufig als zweiter Schritt folgende Abgabe von gegengeschlechtlichen Hormonen macht Minderjährige irreversibel unfruchtbar. Vgl. Cretella (2016), S. 53

¹⁷ Auch die vom BJ konsultierten „medizinischen Fachpersonen (bezeichnenderweise wurden keine Stimmen befragt, welche die genderideologische Behandlung kritisch sehen, Anm. Zukunft CH) betonen, dass die rechtliche Anerkennung der neuen Identität für die – zum Teil minderjährigen – Betroffenen, die sich in einer Geschlechtsidentitätskrise befinden, ein entscheidender Schritt ist.“ (EB, S. 29)

Erläuternden Bericht zitierte Organisationen wie die Fondation Agnodice oder Transgender Network Switzerland behaupten, Kinder könnten sich ab drei oder vier Jahren ihrer Trans-„Identität“ bewusst sein, so widerspricht dies, wie oben ausgeführt, klar der wissenschaftlichen Forschung. Es liegt auf der Hand, dass das Vorliegen einer Geschlechtsidentitätsstörung im Kindesalter die Urteilsfähigkeit in der Frage der eigenen Geschlechtsidentität entscheidend einschränkt.

Angesichts dieser Tatsachen sollte der Gesetzgeber Änderungen des Geschlechtseintrags für Minderjährige gänzlich untersagen. Auch Verbote für die Abgabe von pubertätsblockierenden Medikamenten und gegengeschlechtlichen Hormonen sowie für jegliche chirurgische Eingriffe wären dringend zu prüfen. Nicht erst chirurgische Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung, bereits die Abgabe pubertätsblockierender Medikamente sowie gegengeschlechtlicher Hormone sind massive und ethisch nicht verantwortbare Eingriffe in die physische und psychische Integrität Minderjähriger.

Insbesondere fordert Zukunft CH, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags gegen den Willen der Eltern strikt untersagt. Da die mittlerweile auch unter Fachleuten weit verbreitete Praxis, Kinder in ihrer Geschlechtsidentitätsstörung zu bestärken, auf ideologischen Prämissen beruht und wissenschaftlich hochumstritten ist, käme die Missachtung des elterlichen Willens in dieser Frage einer groben Missachtung der Elternrechte gleich.

Umgang mit Intersexualität

„Intersexualität“ ist ein Sammelbegriff für selten auftretende Störungen der biologischen Geschlechtsentwicklung, die meist mit anderen körperlichen Entwicklungsstörungen einhergehen. Dennoch sind intersexuelle Menschen (abgesehen von besonders seltenen Diagnosen) in der Regel biologisch relativ eindeutig Männer oder Frauen, und können sich damit in der Mehrheit der Fälle auch gut identifizieren, wie Betroffene selbst bestätigen.¹⁸

Zukunft CH sieht keinen dringenden Handlungsbedarf, an der gegenwärtigen Praxis der Geschlechtsänderung bei intersexuellen Menschen etwas zu ändern. Mit der Amtlichen Mitteilung vom 1. Februar 2014 können intersexuelle Personen gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung ihr Geschlecht bereits heute relativ einfach ändern. Dabei sollten aber auch in Zukunft primär die körperlichen Merkmale des Geschlechts massgebend sein, und nicht – wie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte vorschlägt – die subjektive Selbsteinschätzung.

Missbrauch und Folgeprobleme

Das BJ unterschätzt massiv die Gefahr des Missbrauchs, welche ein erleichterter Geschlechtswechsel auf der „Grundlage“ subjektiver Empfindungen mit sich bringen würde, sowie die zahlreichen gesellschaftlichen und politischen Folgeprobleme. Gewährt der Staat jedem Bürger, der dies wünscht, quasi bedingungslos den Geschlechtswechsel im Personenstandsregister (d.h. die amtliche Anerkennung dafür, im falschen Körper geboren zu sein), wird er ihm künftig keine Leistung oder Behandlung mehr vorenthalten dürfen, die mit der Zugehörigkeit zum „gewählten“ Geschlecht verbunden ist. Das in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zentrale Ordnungsprinzip der Geschlechtszugehörigkeit, das u.a. auch dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit dient, wäre damit faktisch aufgehoben. Die geplante Erweiterung der Antidiskriminierungsstrafnorm um das Kriterium

¹⁸ Aargauer Zeitung Online, 10.11.2017, <https://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/intersexualitaet-braucht-es-wirklich-ein-drittes-geschlecht-131891087> [10.08.2018]

der Genderidentität¹⁹ dürfe diese gefährliche Dynamik zusätzlich verstärken und auf alle Bereiche der Zivilgesellschaft ausweiten.

So würde es z.B. künftig keine juristische Handhabe mehr geben, einem Mann, der sein Geschlecht im Personenstandregister durch eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten hat ändern lassen, den Zugang zur Frauensauna zu verweigern. Und zwar ganz unabhängig davon, ob sich dieser Mann einer geschlechtsumwandelnden Operation hat unterziehen lassen oder nicht. An Primarschulen und Gymnasien dürften Jungen im Namen der Nichtdiskriminierung die Mädchengarderobe und -dusche benutzen, selbst wenn sie anatomisch klar als Jungen identifizierbar sind. Da Passkontrollen an den Zugängen zu den Umkleieräumen öffentlicher Schwimmbäder unrealistisch sind, dürften sich auch anderweitig Interessierte (z.B. Voyeure und Sexualstraftäter) diese neuen Möglichkeiten zu Nutze machen.²⁰

Auf welche, im Einzelnen kaum abschätzbaren Folgen sich der Staat durch diese hochgradig fahrlässige Vorlage einlässt, zeigt ein aktuelles Beispiel aus Grossbritannien: Dort beschäftigt sich die Justiz mit dem Fall des Sexualstraftäters Stephen Wood, der, nachdem er bekannt gegeben hatte sich als Frau zu fühlen, in ein Frauengefängnis überführt wurde, wo er innert kurzer Zeit Übergriffe auf Mitgefangene verübt haben soll.²¹

Die Vorlage versucht, den Geschlechtsbegriff im Schweizer Recht vom englischen „sex“ (biologische Realität) zum englischen „gender“ (soziales oder gefühltes Geschlecht) umzudeuten und zielt damit insgesamt auf die Beseitigung der von der biologischen Realität vorgegebenen binären Geschlechterordnung. Damit werden spätestens mittelfristig gravierende Konsequenzen in Kauf genommen. Mit dem Geschlecht verhält es sich nämlich gleich wie mit dem Alter: Beides wird im Personenstandsregister erfasst und ist ein Abbild der körperlichen Realität. Eine 80-jährige Frau ist im Personenstandsregister eine 80-jährige Frau, auch wenn sie sich wie 30 fühlt. Ein 40-jähriger Mann, der sich wie 70 fühlt, soll nicht im Personenstandsregister seiner „inneren Überzeugung“ entsprechend als 70-jähriger Mann erfasst werden dürfen und somit AHV-Gelder beziehen können. Ebenso ist und bleibt ein biologischer Mann ein Mann, auch wenn er sich als Frau fühlt. Die fragliche „innere Überzeugung“ mag noch so stark sein; die körperliche Realität von Alter und Geschlecht wird dadurch nicht verändert. Entsprechend ist auch im Personenstandsregister nichts zu ändern. Soll die Rechtsordnung ihren Realitätsbezug beibehalten, kann sie nur an der biologischen Realität von Mann und Frau anknüpfen. Wenn hingegen Standard-Biologie zur Diskriminierung im Rechtssinn erklärt oder vom Gemeinwesen kriminalisiert wird, sind chaotische Zustände unausweichlich. Denn es drängen bereits weitere Interessengruppen wie die sogenannten „Non-Binären“ darauf,²² dass sich die Gesellschafts- und Rechtsordnung ihren pathologischen Empfindungen beugt.

Fazit

Das BJ nennt im Erläuternden Bericht drei Grundzüge der Vorlage. Zwei davon – die „Beibehaltung der binären Geschlechterordnung“ und die „Berücksichtigung der Interessen

¹⁹ Parlamentarische Initiative Reynard (13.407),

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130407> [25.09.2018]

²⁰ Was die amerikanische „Transgender Policy“ für die Privatsphäre und die Sicherheit konkret bedeutet, zeigt: Anderson, Ryan T. (2018), A brave New World of Transgender Policy, Harvard Journal of Law & Public Policy, 41(1), S. 309-354, http://www.harvard-ilpp.com/wp-content/uploads/2018/01/Anderson_FINAL-Copy.pdf [26.09.2018], vgl. S. 320-335.

²¹ Vgl. Daily Mail Online, 14.06.2018, <https://www.dailymail.co.uk/news/article-6169813/Rapist-Karen-Whites-ex-girlfriend-says-gender-change-sham.html> [25.09.2018]

²² Vgl. Postulat Arslan (17.4121), <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174121> [25.09.2018]

der spezifischen Situation von Kindern“ – werden aber im Entwurf der Gesetzesrevision nicht umgesetzt. Wenn jeder Bürger nach rein subjektivem Ermessen und „im Verlauf eines Lebens mehr als einmal“ (EB, 11) seinen Geschlechtseintrag ändern kann, so wird damit die binäre Geschlechterordnung und ihre zentrale Funktion für die Gesellschaft massiv untergraben, auch wenn sie formal beibehalten wird. Zudem wird die spezifische Situation von betroffenen Kindern eben gerade nicht berücksichtigt. Kinder können ihr angeborenes Geschlecht bei professioneller Begleitung in den allermeisten Fällen bis zum Abschluss ihrer Pubertät annehmen. Darum wäre es fatal, sie in entgegengesetzter Richtung zu bestärken.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Beatrice Gall-Vollrath
Geschäftsführerin

Dominik Lusser
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft